

Merkblatt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei der Bürgermeisterwahl

1. Wahlberechtigt sind alle Deutschen und Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 29. Mai 2016 das 16. Lebensjahr vollendet haben, **vor dem 17. April 2016** mit Hauptwohnung in der Gemeinde Malente wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Wer seine Hauptwohnung zwischen dem **24. April 2016 und dem 08. Mai 2016** bei der Gemeinde Malente anmeldet, muss einen mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei dem Gemeindevahlleiter stellen.
3. Wer seine Hauptwohnung bis zum **09. Mai 2016** innerhalb der Gemeinde Malente ummeldet, kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis der neuen Anschrift eingetragen werden.
4. Wer seine Hauptwohnung zwischen dem **09. Mai 2016 und dem 13. Mai 2016** bei der Gemeinde Malente anmeldet, muss einen Einspruch in Schriftform oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter auf Änderung des Wählerverzeichnisses einlegen.
5. Verlegt eine wahlberechtigte Person ihre Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde Malente und meldet diese nach dem 09. Mai 2016 um, wird sie bis zum Wahltag, dem 29. Mai 2016, im alten Wählerverzeichnis geführt.
6. Die Möglichkeit im neuen Wahlbezirk zu wählen, obwohl die wahlberechtigte Person noch im alten Wählerverzeichnis eingetragen ist (siehe Punkt 4) besteht durch die Wahl mit Wahlschein.

Ein Wahlschein kann mündlich oder schriftlich oder per E-Mail bei dem Gemeindevahlleiter beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Voraussetzungen für die Ausgabe eines Wahlscheines an eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person:

- Wenn die wahlberechtigte Person nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist, 09. Mai 2016 – 13. Mai 2016, versäumt hat oder
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, 09. Mai 2016 – 13. Mai 2016, entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevahlleiter bekannt geworden ist